

## **Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 16.04.2021**

### **Regelung:**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Heinsberg vom 16.04.2021, mit der angeordnet wurde, dass ab dem 17.04.2021 statt der Einschränkungen nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8 CoronaSchVO die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 der CoronaSchVO abhängig ist, wird mit Ablauf des 23.04.2021 aufgehoben.

### **Begründung**

Mit Wirkung vom 23.04.2021 tritt Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.04.2021 in Kraft. Da die Sieben-Tage-Inzidenz im Kreis Heinsberg bereits seit mehr als drei Tagen über dem Wert von 100 liegt, gelten ab dem 24.04.2021 die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes. Somit ist die Allgemeinverfügung vom 16.04.2021 gegenstandslos und aufzuheben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, zu erheben. Die Klage ist schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die o.a. Frist durch eine/n Bevollmächtigte/n versäumt werden, würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) in Erfahrung zu bringen.

Heinsberg, den 23.04.2021  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez.  
Schneider  
Allgemeiner Vertreter